

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4609, 11/7221 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung wird
wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafen von einem bis zu fünf Jahren wird
bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt,
mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder
einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das
Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet
oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tat-
sächliche Gewalt über sie ausübt.

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten
Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird
bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig
oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten
Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mit-
wirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder

2. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung
 - a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder
 - c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet.

(3) In minder schweren Fällen

1. des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und
2. des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 a oder 2 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist."

b) § 20 wird wie folgt gefaßt:

,§ 20

Strafvorschriften gegen biologische
und chemische Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder

„1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder“,

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemischen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.'

c) § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 sowie § 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieser Vorschrift hätte."

2. In Nummer 9 wird Artikel 5 wie folgt gefaßt:

„Artikel 5

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100 a Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, die zuletzt durch Gesetz vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3" ersetzt.'

Bonn, den 29. Mai 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Durch diese Änderungen sollen die Positionen der Bundesregierung in ihrem Kabinettsbeschluß vom 4. Oktober 1989 zu den §§ 19 und 21 sowie zum Artikel 5 bzw. die Position der Bundesregierung in ihrer Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates in § 20 wiederhergestellt werden, die durch die vorliegende Beschlußempfehlung des 9. Ausschusses entschärft zu werden drohen.

